Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch Schweizerisches Handelsamtsblatt
fosc.ch Feuille officielle suisse du commerce
fusc.ch Foglio ufficiale svizzero di commercio

Nachlassverträge - Concordats - Concordati ZH

1. **Schuldnerin: SwissTex Winterthur AG**, Schlosstalstr. 45, **8406 Winterthur**
2. **Datum der Verhandlung:** 25.06.2013
3. **Nachlassvertrag bestätigt am:** 24.07.2013
4. **Bemerkungen:** Art. 308 SchKG
Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Winterthur hat am 24. Juli 2013 in Sachen SwissTex Winterthur AG, Schlosstalstr. 45, 8406 Winterthur, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestr. 39 / Goldbach-Center, Postfach, 8700 Küsnacht betreffend Nachlassstundung erkannt:
1.Der von der Gesuchstellerin ihren Gläubigern vorgeschlagene Nachlassvertrag (Dividendenvergleich auf der Basis einer Dividende von minimal 5% und maximal 10%) wird bestätigt und auch für die Gläubiger verbindlich erklärt, welche diesem nicht zugestimmt haben.
2.Die bisherige Sachwalterin, Finspecta AG, Zug (mandatsführende Person Urs Lichtsteiner) wird als Vollzugsperson im Sinne von Art. 314 SchKG eingesetzt und ermächtigt, den Gläubigern der Gesuchstellerin die privilegierten Forderungen sowie die Nachlassdividende nach Massgabe des genehmigten Nachlassvertrages vom Dividenden bzw. Sicherstellungskonto auszubezahlen.
(3.-4.) ….
5.Den folgenden Gläubigern mit bestrittenen Forderungen wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieses Urteils angesetzt, um beim zuständigen Gericht am Ort des Nachlassverfahrens die Klage einzureichen, unter der Androhung des Verlustes der Sicherstellung im Unterlassungsfall:
(6.-10….)
11.Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass der Entscheid im vollständigen Wortlaut bei der Bezirksgerichtskanzlei Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, zu beziehen ist.
Die Publikation Bestätigung Nachlassvertrag im Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgte am 9. August 2013

Bezirksgericht Winterthur
Lindstrasse 10
8400 Winterthur

01083943